



Infobrief

„Steuern sparen mit Elektroauto als Dienstwagen – Arbeitnehmer profitieren“

Nur noch zum halben Satz versteuern

Bisher muss ein Arbeitnehmer, der seinen Firmenwagen privat nutzt, monatlich ein Prozent des Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern – für Elektro- und Hybridfahrzeuge gilt künftig ein halbiertes Satz von 0,5 Prozent. Die Neuregelung greift für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden. Hybridautos kombinieren einen E-Antrieb mit einem Verbrennungsmotor.

Einer entsprechenden Gesetzesänderung hat der Bundesrat am 23. November 2018 zugestimmt.

Nach einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurden auch extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge in die Neuregelung einbezogen – vorausgesetzt, die Reichweite des Elektroantriebs beträgt mindestens fünfzig Kilometer und ein bestimmter CO₂-Wert wird nicht überschritten.

Die Bundesregierung möchte dadurch die Nutzung der umweltfreundlichen Elektroautos lukrativer machen und den E-Auto-Markt ankurbeln. Die Nachfrage nach E-Autos ist aufgrund des hohen Preises der Fahrzeuge noch immer nicht so groß wie erhofft.



Steuerliche Vorteile privat genutzter Elektro-Dienstwagen bereits vor dem 01.01.2019

Nicht vergessen werden sollten an dieser Stelle auch die Vorteile, welche die Nutzung von Elektroautos als Dienstwagen bereits vor dem neu beschlossenen Gesetz hatten. So ist etwa das kostenlose oder verbilligte Aufladen von Elektroautos im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Das gilt für alle privaten und betrieblichen Elektrofahrzeuge, die dem Arbeitnehmer als Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen werden. Wenn die Ausgaben für den Ladestrom dagegen nicht vom jeweiligen Arbeitgeber erstattet werden, kann der Arbeitnehmer die selbst getragenen Ladekosten vom geldwerten Vorteil für den Elektrodienstwagen abziehen.

Wer im Job ein Elektrofahrzeug als Dienstwagen nutzt, der profitiert darüber hinaus bereits seit 2013 von einer Bonusregelung. Die steuerliche Förderung erfolgt dabei durch einen Bewertungsabschlag vom Listenpreis des jeweiligen Fahrzeuges. Die damit verbundene Kürzung des Bruttolistenpreises stellt sicher, dass die Dienstwagenbesteuerung von E-Autos der Steuerbelastung bei Firmenwagen mit Verbrennungsmotoren gleichgestellt wird. Konkret sieht die Kürzung einen Abschlag von EUR 500,00 pro Kilowattstunde der Batteriekapazität des jeweiligen Fahrzeuges vor; dabei gibt es allerdings eine Beschränkung auf maximal EUR 10.000,00. Darüber hinaus reduziert sich der Minderungsbetrag jährlich um EUR 50,00 je Kilowattstunde. Gleichzeitig verringert sich außerdem der Minderungshöchstbetrag jährlich um EUR 500,00, bis er dann ab Januar 2023 vollständig entfällt.

Beispiel ab 01.01.2019

Ein Fahrzeug mit einem Listenpreis von zurzeit EUR 60.000,00 ist durch die neue Regelung ab Januar nur noch mit geldwertem Vorteil von EUR 300,00 pro Monat belegt. Damit werden bei Anschaffung eines solchen Elektrodienstfahrzeuges, im Vergleich zu früher, monatlich EUR 300,00 weniger versteuert



Privat genutzte Elektroauto-Dienstfahrzeuge: wichtige Fristen 2019

Wer von der Gesetzesänderung profitieren möchte, der muss ein paar Dinge beachten. Zunächst einmal sind von der Regelung nur Dienstfahrzeuge betroffen, die vom Arbeitnehmer auch für private Fahrten genutzt werden. Wichtig ist zudem der Zeitpunkt des Kaufes: Die Neureglung gilt ausschließlich für Elektro- und Hybridfahrzeuge, die im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.